

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1973	Nummer 58
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 57 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	20. 6. 1973	VwVO d. Innenministers Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung.	1042

203010

I.

**Verwaltungsvorschriften
über die Ausbildung der Referendare
in der Verwaltung**

VwVO d. Innenministers v. 20. 6. 1973
- II B 4 - 6.41.00 - 37/73

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200/SGV. NW. 315) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. Allgemeines

1.1 Spätestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG, § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Juristenausbildungsordnung (JAO)) legt der Referendar dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg ein Überweisungsgesuch vor. Zur Auswahl des Ausbildungsbezirks, des Ausbildungsortes und der Ausbildungsstelle kann der Referendar dabei gemäß § 32 Abs. 6 JAO Wünsche äußern.

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt gemäß § 32 Abs. 1 JAO im Einvernehmen mit dem jeweiligen Regierungspräsidenten den Ausbildungsbezirk (= Regierungsbezirk, § 26 Abs. 2 Satz 1 JAO), in dem der Referendar ausgebildet werden soll. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung teilt der Regierungspräsident dem Präsidenten des Oberlandesgerichts rechtzeitig mit, wieviel Referendare nach der von ihm gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 JAO ermittelten Ausbildungskapazität bei Berücksichtigung der bereits früher zugewiesenen Referendare in seinem Bezirk in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft vom nächsten für die Zuweisung von Referendaren in Betracht kommenden Zeitpunkt an noch ausgebildet werden können. Reicht die Ausbildungskapazität eines Regierungsbezirks nicht aus, um allen Zuweisungswünschen zu entsprechen, oder müssen Referendare im Hinblick auf § 32 Abs. 4 JAO (gleichzeitige Zuweisung von mindestens 12 Referendaren an einen Ausbildungsbezirk, damit eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden kann) oder § 32 Abs. 5 JAO (gleichmäßige Nutzung der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten) einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk zugewiesen werden, dann stimmt der Präsident des Oberlandesgerichts mit den Regierungspräsidenten seines Bezirks ab, wie die Referendare auf die Regierungsbezirke verteilt werden sollen. In den Fällen des § 32 Abs. 7 JAO holt der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet zu werden wünscht, die Zustimmung des Regierungspräsidenten außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks ein, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet werden soll. Er teilt die Zustimmung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts so rechtzeitig mit, daß dieser dem Referendar vor der Bestimmung des Ausbildungsbezirks gemäß § 32 Abs. 7 Satz 2 JAO Gelegenheit zur Stellungnahme geben kann.

Mindestens einen Monat vor Beginn des Ausbildungsbereichs teilt der Präsident des Oberlandesgerichts dem Regierungspräsidenten des Ausbildungsbezirks Namen und Anschriften der seinem Bezirk zugewiesenen Referendare, etwaige Wünsche der Referendare zur Auswahl des Ausbildungsortes und der Ausbildungsstelle sowie für die Berücksichtigung solcher Wünsche gem. § 32 Abs. 6 Satz 2 JAO bedeutsame Umstände und sonstige Besonderheiten mit.

1.2 Der Regierungspräsident bestimmt gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 JAO für die Ausbildung des Referendars in der Praxis eine Kommunalverwaltung (Gemeinde-, Amts- oder Kreisverwaltung) seines Bezirks als Ausbildungsstelle („Ausbildungsbehörde“) und im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde einen Ausbilder. Bei der Auswahl der Ausbildungsstelle sollen Wünsche des Referendars im Rahmen von § 32 Abs. 6 JAO berücksichtigt werden.

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sind zwei Abschriften der Überweisungsverfügung zuzuleiten.

Der Regierungspräsident unterrichtet den Präsidenten des Oberlandesgerichts über alle Vorkommnisse, die für die Rechtsstellung und die Ausbildung des Referendars Bedeutung erlangen können. Der Präsident des Oberlandesgerichts übersendet je eine Abschrift der Entscheidungen über die Bewilligung von Urlaub sowie sonstige Freistellungen vom Dienst, die Erteilung einer Aussagegenehmigung und die Genehmigung von Nebentätigkeiten dem Regierungspräsidenten und der Ausbildungsbehörde.

1.3

Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 und 5 JAO kann der Referendar einer anderen Kommunalverwaltung oder einer anderen für das Erreichen des Ausbildungszieles in diesem Ausbildungsabschnitt geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden.

1.4

Der Referendar hat einen Monat vor Beendigung der Ausbildung in der Kommunalverwaltung einen Antrag auf Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt über die Ausbildungsbehörde und den Regierungspräsidenten dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen. Dem Antrag ist eine schriftliche Äußerung des Ausbilders beizufügen, ob der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Kommunalverwaltung voraussichtlich erreichen wird. Verneint der Ausbilder das oder kommt eine Verlängerung des Ausbildungsbereichs wegen Unterbrechung der Ausbildung in Betracht, dann erörtert der Ausbildungsleiter beim Regierungspräsidenten mit dem Referendar die Frage eines Antrages auf Verlängerung des Ausbildungsbereichs gem. § 32a Abs. 2 oder 3 JAO. Ein Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsbereichs sowie Vorschläge des Regierungspräsidenten zur Verlängerung des Ausbildungsbereichs ohne Antrag – etwa gemäß § 32a Abs. 2 Satz 1 (erster Halbsatz) JAO – sollen dem für die Entscheidung über eine Verlängerung gem. § 32a Abs. 1 JAO zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts mit dem Überweisungsgesuch zugeleitet werden.

1.5

Der Referendar ist an die Dienststunden der Ausbildungsbehörde gebunden; darüber hinaus hat er auf Veranlassung des Ausbilders ausbildungsförderliche Dienstgeschäfte auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit wahrzunehmen, insbesondere an Beratungen der Vertretungskörperschaft oder ihrer Ausschüsse sowie an Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde teilzunehmen. Er ist jedoch für die Dauer des Einführungselehrgangs, der Arbeitsgemeinschaft oder anderer Ausbildungsveranstaltungen von den übrigen Dienstgeschäften freizustellen. Der Ausbilder kann, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt, den Referendar an anderen Ausbildungstagen vom Dienst freistellen.

2

Ausbildungsleiter

2.1

Der Innenminister bestellt gem. § 31 Abs. 3 und 4 JAO für jeden Regierungsbezirk auf Vorschlag des Regierungspräsidenten einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zum Ausbildungsleiter; der Ausbildungsleiter muß fachlich besonders geeignet sein, pädagogische Fähigkeiten besitzen und soll über mehrjährige Erfahrungen bei der Ausbildung von Nachwuchsbeamten verfügen. Der Ausbildungsleiter ist von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

2.2

Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung und betreut die Referendare während ihrer Ausbildung; er soll eine Arbeitsgemeinschaft leiten. Durch regelmäßige Besuche der Ausbildungsbehörden und durch enge Fühlungnahme mit den Leitern der Ausbildungsbehörden oder den mit der Ausbildung von Referendaren betrauten leitenden Beamten hat er für eine sachgerechte Ausbildung der Referendare zu sorgen. In persönlichen Gesprächen mit den Referendaren soll er sich über den Ausbildungsstand unterrichten. Der Ausbildungsleiter hat auf eine zweckmäßige Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften hinzuwirken; er hat zu diesem Zweck gelegentlich an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Unter Leitung des Aus-

bildungsleiters sollen die Leiter der Arbeitsgemeinschaften regelmäßig ihre Erfahrungen austauschen.

3 Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung

3.1 Ausbildungsziel

Zur Gestaltung der Ausbildung ist in § 22 Abs. 3 JAG bestimmt:

„In der Praxis soll der Referendar insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die ihn in der Selbständigkeit des Denkens und in seinen praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern sowie sein soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Er soll sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen.“

Ergänzend sagt § 22 Abs. 1 JAO zum Ziel der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde:

„Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde soll der Referendar durch seine Tätigkeit in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der praktischen Verwaltung eingeführt werden. Dabei soll sein Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden. Zugleich soll er lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Durch die Ausbildung soll er in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben eines leitenden Beamten einer kommunalen Verwaltung mitzuarbeiten. Insbesondere soll der Referendar

die Zusammenarbeit von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger und das Zusammenwirken mit anderen Behörden kennenlernen,

die Grundlagen der ordnenden, leistenden und planenden Verwaltung und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen erfahren, Kenntnisse über die finanziellen Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und deren haushaltsmäßige Behandlung erhalten, sich in Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich üben,

lernen, Maßnahmen der Verwaltungsbehörde sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.“

3.2 Ausbildungsinhalt

3.21 Im Rahmen dieses Ausbildungszieles soll der Referendar alle ausbildungsgünstigen Bereiche der Tätigkeit seines Ausbilders kennenlernen und – fortschreitend selbständiger werdend – unter Anleitung des Ausbilders an dessen Aufgaben mitarbeiten. Dabei soll ihm deutlich werden, daß die regelmäßige Aufgabe des Beamten des höheren Dienstes in der Verwaltung darin besteht, in seinem Verantwortungsbereich anstehende Aufgaben zu erkennen, Rangfolgen zu bestimmen und die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Zu Beginn der Ausbildung muß der Referendar in die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsbehörde eingeführt werden. Der Ausbilder informiert den Referendar über die geographischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und geschichtlichen Gegebenheiten des Kreises, des Amtes oder der Gemeinde. Geeignete Unterlagen (z. B. Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan, Haushaltssplan) sind dem Referendar zugänglich zu machen. Diese erste Unterweisung kann sich zunächst nur auf die Grundzüge beschränken. Daher sollte der Ausbilder mit dem Referendar vertiefende Gespräche führen, wenn sich dem Referendar durch die inzwischen gewonnenen Einblicke in die praktische Arbeit deren Bedeutung erschlossen hat.

3.22 An folgende Aufgaben soll der Referendar herangeführt werden:

- Gesetzesvollzug gegenüber dem Bürger unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Grenzen des Ermessens,

- Schaffung öffentlicher Einrichtungen und Gewährung von Leistungen (einschließlich Subventionen) an den Bürger,
- Planaufstellung, Plandurchführung und Wirksamkeitskontrolle,
- Führung und Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich, Kooperation mit anderen Behörden und sonstige Stellen,
- Zusammenarbeit mit der Vertretungskörperschaft.

3.23 Ausbildungsgünstig sind insbesondere Aufgaben aus den Bereichen:

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Bauaufsicht,
- Sozialwesen,
- Planung kommunaler Einrichtungen und sonstiger Vorhaben,
- Wirtschaftsförderung,
- Gemeindliches Finanzwesen,
- Bauleitplanung und andere raumrelevante Planung,
- Organisation und Personalwesen.

3.24 Der Referendar soll auch die Funktion des gehobenen Dienstes kennenlernen.

3.3 Ausbildungsmethode

3.31 Der Referendar ist während des gesamten Ausbildungsbereichs dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen leitenden Beamten (z. B. Beigeordneten/Dezernenten) zuzuweisen. Einem Verwaltungsbeamten, der ausschließlich als Justitiar beschäftigt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.

3.32 Dem Ausbilder sollte stets bewußt bleiben, daß es eine Aufgabe ist, dem Referendar die Verwaltung gerade aus dem Blickwinkel des leitenden Beamten nahezubringen. Er soll daher den Referendar zu aktiver Mitarbeit heranziehen, seine Selbständigkeit wecken und Verantwortungsfreude fördern. So häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach möglich ist, soll er dem Referendar einen Einblick in seine Arbeitsweise geben und ihn an seinem beruflichen Tagesablauf teilnehmen lassen. Er soll ihn möglichst weitgehend in seine Dienstgeschäfte einschalten.

3.33 Der Ausbilder überträgt dem Referendar die vorbereitende Bearbeitung von Vorgängen, die sonst von ihm zu bearbeiten wären. Unter der Anleitung des Ausbilders kann der Referendar darüber hinaus auch mit Aufgaben betreut werden, die sonst von nachgeordneten Bediensteten bearbeitet werden. Auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Ausbilders können dem Referendar auch ausbildungsförderliche Einzelaufgaben übertragen werden, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ausbilders gehören.

Alle vom Referendar bearbeiteten Sachen sind unverzüglich durch den Ausbilder mit ihm unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen.

Dem Ausbildungsziel können im einzelnen folgende Tätigkeiten des Referendars dienen:

- Sichtung der Eingänge und – wenigstens zeitweise – Durchsicht der Ausgänge im Dezernat,
- selbständige Bearbeitung tatsächlich oder rechtlich für die Verwaltung typischer Vorgänge bis zur Unterschriftenreife, wobei der Schwerpunkt der Vorgänge nicht in der Ungewöhnlichkeit der Rechtsmaterie liegen soll,
- Vorbereitung von Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde und Teilnahme an solchen Besprechungen; eigener Vortrag einzelner Besprechungspunkte unter Anleitung des Ausbilders; Anfertigung von Niederschriften über das Besprechungsergebnis; Weiterbearbeitung der Angelegenheit,
- Vorbereitung und Teilnahme an den Beratungen der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse mit Vortrag einzelner Tagesordnungspunkte,

- Teilnahme an der Aufstellung des Haushaltsvoranschages, Beratung und Durchführung des Haushaltspans,
 - Mitarbeit an einzelnen Rationalisierungsaufgaben,
 - Teilnahme an behördlicher Kontrolltätigkeit (Bauabnahme, Veterinär-, Hygiene- und Lebensmittelkontrolle),
 - Besichtigung kommunaler Einrichtungen.
- 3.34 Vom Beginn der Ausbildung an sollen dem Referendar nach Möglichkeit bestimmte Sachen zur laufenden Bearbeitung zugewiesen werden. Ist ein Referendar in einer Sache tätig geworden, dann soll ihm auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt und mit einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung vereinbar ist (§ 18 Abs. 3 JAO). So frühzeitig und so weitgehend wie der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er gem. §§ 24 JAG, 18 Abs. 5 JAO damit betraut werden, einzelne Aufgaben oder einen geeigneten Aufgabenbereich in ausbildungsförderlichem Umfang selbstständig wahrzunehmen.
- 3.35 Der Referendar soll nicht überwiegend mit Widerspruchseentscheidungen und Verwaltungsstreitverfahren befaßt werden. Die Bearbeitung von Vorgängen zivilrechtlicher Art ist ebenfalls nicht Sinn der Verwaltungsausbildung.
- 3.36 Der Ausbilder muß davon ausgehen, daß für die Arbeitsgemeinschaft zwei Tage/Woche benötigt werden.
- 3.4 Ausbildungsbehörden
- 3.41 Die Referendare werden bei einer Gemeinde-, Amts- oder Kreisverwaltung ausgebildet. Der Regierungspräsident bestimmt geeignete Gemeinden und Gemeindeverbände zu Ausbildungsbehörden. Bei kreisangehörigen Gemeinden und bei Ämtern soll der Oberkreisdirektor vorher gehört werden.
- Die Ausbildungsbehörden müssen nach Größe und Struktur so beschaffen sein, daß der Referendar genügend ausbildungsgünstige Verwaltungsaufgaben findet und insbesondere mit der gestaltenden Funktion der Verwaltung vertraut gemacht werden kann. Nicht geeignet sind daher in der Regel Gemeinden mit weniger als 8000 Einwohnern.
- 3.42 Grundsätzlich sind nur solche Gemeinden und Gemeindeverbände geeignet, bei denen sich ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst der Ausbildung der Referendare persönlich annimmt. Es können aber auch solche Gemeinden und Gemeindeverbände zu Ausbildungsbehörden bestimmt werden, bei denen ein anderer Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit langjähriger Erfahrung in der Kommunalverwaltung die Ausbildung der Referendare übernimmt.
- Der Ausbilder muß fachlich und persönlich als für diese Aufgabe geeignet erscheinen (§ 17 Abs. 2 JAO). Er soll über eine ausreichende Berufserfahrung verfügen und voraussichtlich während der gesamten Dauer der Zuweisung des Referendars als Ausbilder zur Verfügung stehen (§ 17 Abs. 3 JAO).
- Der Regierungspräsident hat bei der Auswahl der Ausbildungsbehörden daher in erster Linie darauf zu achten, daß den Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 3 JAO entsprechende Ausbilder zur Verfügung stehen, die das erforderliche Geschick besitzen, den jungen Juristen an die Verwaltungsprobleme heranzuführen, ihm die eigenen Erfahrungen mitzuteilen und ihn sinnvoll einzusetzen.
- 3.43 Der Regierungspräsident setzt die Höchstzahl der Referendare fest, die den einzelnen Ausbildungsbehörden zugewiesen werden können. Die Höchstzahl der einer Verwaltung gleichzeitig zur Ausbildung zuzuweisenden Referendare ergibt sich aus der Größe der Verwaltung, ihrem Aufgabenumfang und aus der Zahl der als Ausbilder geeigneten Beamten. Einem Ausbilder sollen nicht mehr als zwei Referendare zugewiesen werden. Mehrere Referendare sollen einer Ausbildungsbehörde nicht einzeln, sondern gruppenweise zugewiesen werden.
- 3.44 Die Aufsichtsbehörden haben sich darüber zu unterrichten, daß diese Richtlinien bei der Ausbildung der Referendare in der Kommunalverwaltung eingehalten werden.
- 4 Ausbildung bei einer Wahlstelle
- Der Referendar kann seine praktische Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung dadurch ergänzen und vertiefen, daß er als Ausbildungsstelle die Ausbildung bei einer staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a JAG, § 24 Abs. 2 Buchst. c JAO), bei einem Verwaltungsgericht (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. c JAG) oder bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer (§ 23 Abs. 4 JAG, § 25 JAO) wählt. Wenn der Referendar sich für die Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten oder bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidet, kann die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung um ein oder zwei Monate zugunsten einer Verlängerung der Ausbildung bei diesen Wahlstellen verkürzt werden (§ 23 Abs. 2 JAG).
- Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten
- 4.1 Ausbildungsziel
- Durch die Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten soll der Referendar entsprechend seiner Neigung und seinem Interesse für den Ausbildungsbereich Verwaltung seine bei einer Kommunalverwaltung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Zusätzlich zu den bereits in der Kommunalverwaltung gemachten Erfahrungen soll der Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt die Besonderheiten der staatlichen Verwaltung in der Mittelinstanz kennenlernen. Die Regierungspräsidenten bieten wegen ihrer Aufgabenvielfalt und der personellen Zusammensetzung der Behörde mannigfache Möglichkeiten, sich mit den Aufgaben eines Juristen in der allgemeinen und inneren Verwaltung vertraut zu machen.
- 4.2 Ausbildungsinhalt
- 4.21 Im Rahmen des Ausbildungsziels soll der Referendar die Tätigkeit eines Dezernenten bei einer Bezirksregierung kennenlernen und soweit wie möglich an den Aufgaben seines Ausbilders mitarbeiten.
- 4.22 Aufbauend auf den Erfahrungen, die der Referendar bereits bei einer Kommunalverwaltung gemacht hat, soll er insbesondere folgende Funktionen der staatlichen Mittelinstanz kennenlernen:
- Aufsicht
 - Koordination der Aufgabenerfüllung und Ausgleich der Interessen auf Bezirksebene
 - Information und Beratung.
- 4.23 Ausbildungsgünstig sind insbesondere Aufgaben aus den Bereichen:
- Kommunalaufsicht
 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - Städtebauförderung
 - Schulbaufinanzierung
 - Polizeiangelegenheiten
 - Verkehr
 - Wasserrecht und Wasserwirtschaft
- 4.24 Der Referendar soll insbesondere Vorgänge bearbeiten, bei denen er nicht nur einen vertieften Einblick in Struktur und Zusammenhang des betreffenden Dezernats erhält, sondern die für die Behörde des Regierungspräsidenten typische Arbeitsweise und Koordination zwischen den verschiedenen Dezernaten kennlernt.

4.3 Ausbildungsmethode

4.31 Der Referendar soll so häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach möglich ist, am Tagesablauf seines Ausbilders teilnehmen und an ausbildungsgeeigneten Vorgängen durch Vorbereitung von Vermerken und Verfügungen sowie sonstiger Schreiben bis zur Unterschriftenreife mitarbeiten. Dazu sollen dem Referendar Vorgänge, deren Bearbeitung sich sonst der Dezernent vorbehalten würde, zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Das Zeichnungsrecht des Dezernenten bzw. seiner Vorgesetzten bleibt unberührt.

4.32 Entscheidend für den richtigen Einsatz des Referendars ist es, daß er nicht nur rein informatorisch beschäftigt wird. Vielmehr soll er nach einer kurzen Einweisungszeit in einem abgrenzbaren und überschaubaren Teilbereich des Dezernats seines Ausbilders tätig werden, indem er Entscheidungen selbst vorbereitet und gegenüber dem Dezernenten verantwortet.

Alle vom Referendar bearbeiteten Sachen sind unverzüglich durch den Ausbilder mit ihm unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen.

4.33 Im übrigen gelten die Ausführungen über die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung sinngemäß.

4.4 Organisation

4.41 Für die Einführung des Referendars eignen sich vor allem die Dezernate 21 (insbesondere das Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz), 25 (Polizeiangelegenheiten), 31 (Kommunal- und Sparkassenaufsicht), 34 (Sachgebiet Städtebauförderung), 44 (insbesondere die Sachgebiete 44.3 und 44.4 – Schulbau und sonstige Verwaltungsangelegenheiten –), 53 (Verkehr) und 64 (Wasserrecht und Wasserwirtschaft). Dabei sollen Wünsche des Referendars auf Zuweisung zu einem Dezernat nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

4.42 Um eine sinnvolle Mitarbeit zu erreichen, muß der Referendar den ihm übertragenen Aufgabenbereich eine ausreichend lange Zeit wahrnehmen, da er sonst den Abschluß wenigstens eines Teils der von ihm bearbeiteten Vorgänge nicht miterlebt. Aus diesem Grund muß der Referendar mindestens 3 Monate in einem Tätigkeitsbereich verbleiben. Das hat zur Folge, daß der Referendar nur, wenn er von der Möglichkeit der Verlängerung der Pflichtwahlstelle nach § 23 Abs. 2 JAG Gebrauch macht, in mehr als einem Dezernat ausgebildet werden kann.

4.5 Für die Ausbildung bei anderen staatlichen Verwaltungsbehörden der allgemeinen und inneren Verwaltung gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

5 Einführungslehrgang

5.1 Ausbildungsziel

Der Einführungslehrgang soll den Referendar darauf vorbereiten, während der weiteren Ausbildung in der Verwaltung an den Aufgaben seines Ausbilders möglichst selbständig mitzuarbeiten. Dabei sollen dem Referendar auch die Notwendigkeit und die Möglichkeiten eigener Initiative während der Verwaltungsausbildung aufgezeigt werden.

5.2 Ausbildungsinhalt

Für das Ausbildungsziel kommt es vornehmlich darauf an, dem Referendar einen Überblick über die Aufgaben, die Organisation und die Arbeitsweise der Verwaltung – insbesondere der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung und der Kommunalverwaltung – zu vermitteln. Der Referendar muß dabei erkennen, wo und wie er sich in den Geschäftsablauf seiner Ausbildungsbehörde einschalten kann. Unter diesem Gesichtspunkt sind dem Referendar im Einführungslehrgang die Stellung des Juristen in der Verwaltung klarzumachen und Grundkenntnisse über die Aufga-

ben der Kommunalverwaltung und ihre Einordnung in die Landesverwaltung, die Grundzüge der öffentlichen Finanzwirtschaft und des öffentlichen Haushaltswesens sowie über Aufgaben und Organisation der Landesverwaltung zu vermitteln. Außerdem sind neue Aufgaben und Arbeitsweisen der Verwaltung, z. B. die Entwicklungsplanung, darzustellen.

5.3 Ausbildungsmethode

Der Einführungslehrgang wird in der Weise durchgeführt, daß den Referendaren durch einleitende Vorträge Sachinformationen gegeben und Probleme aufgezeigt werden, die dann in Arbeitsgruppen zu erörtern sind. Eine effektive Arbeit in den Arbeitsgruppen setzt voraus, daß die Referendare sich über den Inhalt der ihnen rechtzeitig zu übersendenden Lehrgangsunterlagen informiert haben.

5.4 Organisation

Die Referendare sollen jeweils in der dritten oder vierten Woche nach ihrer Übernahme in die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung an dem nach Möglichkeit zentral durchzuführenden Einführungslehrgang teilnehmen.

6 Arbeitsgemeinschaft

6.1 Der Referendar nimmt während der Pflichtausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 JAO an einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Regierungspräsidenten des Ausbildungsbereichs teil (Arbeitsgemeinschaft „Öffentliches Recht I – Verwaltung –“).

6.2 Ausbildungsziel

Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll die Ausbildung des Referendars bei einer Kommunalverwaltung ergänzen. Der Referendar soll sich in der Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage bereits früher erworbeiner Kenntnisse und Fähigkeiten mit Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung unter systematischen Gesichtspunkten vertraut machen und dadurch in seiner Fähigkeit, selbständig Aufgaben der Verwaltung und verwaltungsbezogene Aufgaben der Rechtsprechung oder Rechtsberatung wahrzunehmen, gefördert werden. Die Arbeitsgemeinschaft soll dem Referendar Anregungen für sein Selbststudium geben. Sie soll auch dazu dienen, in der Praxis gewonnene Erfahrungen kritisch zu verarbeiten, mit den Ausbildungsgegenständen zusammenhängende verwaltungspolitische Fragen zu erörtern und das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis des Referendars zu vertiefen.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren bleibt grundsätzlich der Arbeitsgemeinschaft „Öffentliches Recht II – Verwaltungsgerichtsbarkeit –“ vorbehalten. Es kann berücksichtigt werden, soweit dies zum Verständnis des Verwaltungsverfahrens und der Entscheidungstechnik in der Verwaltung erforderlich ist.

6.3 Ausbildungsinhalt

6.31 In der Arbeitsgemeinschaft sind – unter Berücksichtigung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 JAG – verstärkt jene Stoffgebiete zu behandeln, die in der praktischen Ausbildung nicht genügend berücksichtigt werden können. Das gleiche gilt für die Vermittlung von Verfahrens- und Entscheidungstechniken.

6.32 Der Arbeitsgemeinschaftsleiter muß deutlich machen, daß die Kenntnis des öffentlichen Rechts und der Methoden seiner Anwendung zur Vorbereitung des Referendars auf die Wahrnehmung praktischer Aufgaben in der Verwaltung nicht genügt. Dem Referendar muß insbesondere bewußt werden, daß der Verwaltungsbeamte neben der Wahrnehmung von Aufgaben, in denen abgeschlossene Sachverhalte rechtlich zu beurteilen sind, häufig planend und vorausschauend verwaltungspolitische Ziele zu setzen und ihre Verwirklichung mit den Mitteln des Rechts und in den Grenzen des Rechts anzustreben hat und sich daraus Folgerungen für die Arbeitsweise ergeben.

Es ist darauf zu achten, daß sich die Behandlung der Ausbildungsgegenstände nicht in der Erörterung der rechtlichen Fragen erschöpft. Vor allem sind dem Referendar auch die Bedeutung politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Faktoren und der inner- und überbehördlichen Zusammenarbeit für gestaltendes Verwaltungshandeln zu verdeutlichen.

6.33 Ausbildungsschwerpunkte müssen danach sein:

6.331 Arbeitsweise der Verwaltung

Arbeitsteilige Verwaltung: Leitungs-, Sachbearbeiter- und Hilfsfunktionen; Geschäftsführung, Geschäftsverteilung, Aktenführung; Zeichnungsrecht; Bedeutung der Mitzeichnung; innerbehördliche Zusammenarbeit u. a. mit Fachbeamten; Informationssystem in der Verwaltung, Kommunikationswege.

6.332 Grundfragen der Verwaltungsorganisation

Träger öffentlicher Aufgaben, Aufgabenverteilung, Behördenaufbau; Begriff, Wesen und Ziel der Organisation; Organisationsgrundsätze: Real- und Territorialprinzip; Formen der Verwaltungsaufsicht: Rechtsaufsicht, Dienst- und Fachaufsicht; Zusammenarbeit von verschiedenen Behörden, z. B. bei der Berücksichtigung der öffentlichen Belange; Delegation und Mandat; Konzentration und Dekonzentration, Zentralisation und Dezentralisation.

Ursachen und Leitlinien der Verwaltungsreform

6.333 Entscheidungsverfahren

Gesetzliche Bindung und Handlungsspielraum der Verwaltung; politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte des Verwaltungshandelns; Entscheidungsfindung: Kollegialprinzip, monokratisches Prinzip; Stab – Linie; Beiräte.

6.334 Verwaltungsverfahren

Allgemeine Verwaltungsverfahren: Opportunitätsprinzip, Untersuchungsmaxime, Gewährung rechtlichen Gehörs, Anspruch auf Akteneinsicht;

Förmliche Verwaltungsverfahren: Beschlußverfahren, Planfeststellungsverfahren, Enteignungsverfahren;

Formlose Rechtsbehelfe: Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, Fachaufsichtsbeschwerde;

Förmliche Rechtsbehelfe: Widerspruch, Einspruch, Beschwerde;

Verwaltungszwangsvorverfahren

6.335 Planung in der Verwaltung

Raumpläne (Landes- und Gebietsentwicklungspläne, Bauleitpläne); Generalverkehrsplan; Bildungsplanung; NWP 1975; Standortprogramme.

6.336 Öffentliches Finanz- und Haushaltswesen

Finanzaufkommen und Finanzverteilung (Bund, Länder, kommunale Körperschaften); mittelfristige Finanzplanung; Bedeutung und Notwendigkeit des Haushaltplanes; Stellenplan und Personalwirtschaft; Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltspfands; Haushaltungsgrundsätze; die Gemeindeprüfungsämter und ihre Zusammenarbeit mit dem Landesrechnungshof.

- 6.34 Die genannten Ausbildungsschwerpunkte sollen in der Regel anhand von praktischen Aufgaben erörtert werden. Dabei sollen die nachfolgend bezeichneten Gebiete des öffentlichen Rechts berücksichtigt werden. Die Aufgaben sollen möglichst mehrere dieser Gebiete in einem übergreifenden Zusammenhang berühren und allenfalls gelegentlich in sehr spezielle Fragen des besonderen Verwaltungsrechts hineinführen. Sie müssen insbesondere geeignet sein, Probleme der Denk- und Arbeitsweise und des Verfahrens zu verdeutlichen:

6.341 Verfassungsrecht

Grundrechte (Individualrecht und Wertordnung, Einschränkbarkeit)

Kompetenzen von Bund und Ländern (Legislativ- und Exekutivkompetenzen)

6.342 Allgemeines Verwaltungsrecht

Grundlagen des Verwaltungshandelns

- Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften

Der Verwaltungsakt

- Belastende und begünstigende Verwaltungsakte; Nebenbestimmungen; Beseitigung von Verwaltungsakten

Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff

Anstaltsrecht

6.343 Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände

- Selbstverwaltungsaufgaben; Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; Auftragsangelegenheiten –

Kommunales Verfassungsrecht

- Stellung der kommunalen Organe; Vertretung der Gemeinde bei Rechtsgeschäften; Grundfragen des Kommunalwahlrechts –

Formen kommunaler Zusammenarbeit

Benutzung kommunaler Einrichtungen

- Benutzungsrecht; Anschluß- und Benutzungszwang –

Kommunalabgabengesetz

- Steuern, Gebühren und Beiträge; Kostendekkungs- und Äquivalenzprinzip, Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstab –

Aufgabe und Stellung der Kommunalaufsicht

- Die Kommunalaufsicht als Mittler zwischen der kommunalen Selbstverwaltung und der staatlichen Verwaltung; Mittel und Grenzen der Kommunalaufsicht; Einflußnahme der Kommunalaufsicht auf die kommunale Finanzwirtschaft –

6.344 Polizei- und Ordnungsrecht

Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Polizeibehörden

- Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen; Kreis- und Landespolizeibehörden; Befugnisse der Polizeibehörden –

Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

- Ordnungsbehördliche Aufgaben und Aufgaben der Polizei; allgemeine Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden; ordnungsbehördliche Angelegenheiten als staatliche Aufgaben und als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; Aufsicht über die Gemeinden bei der Durchführung von ordnungsbehördlichen Angelegenheiten –

Voraussetzungen des ordnungsbehördlichen Einstreichens

- Subsidiarität der Generalklausel –
- Gefahrbegriff; öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung –

- Störerbegriff: Handlungs- und Zustandsstörer; Mehrheit von Störern; mittelbarer und unmittelbarer Störer; Verwaltung als Störer, nichtordnungspflichtige Dritte –
- Opportunitätsprinzip; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels; Austausch der Mittel –

Ordnungsbehördliche Maßnahmen

- Verordnungen, Verfügungen; selbständige und unselbständige Verfügungen –

6.345 Straßenrecht

Straße als öffentliche Sache

- Widmung, Umstufung, Einziehung; Gemeingebrauch, Sondernutzung und sonstige Nutzung –

Die am Straßenrechtsverhältnis Beteiligten

- Eigentümer, öffentlich-rechtlich Verfügungsbe rechtigter, Verkehrsbehörde, Straßenbaulastträ ger, Verkehrssicherungspflichtiger –

Planfeststellungsverfahren, Enteignung und Ent schädigung

6.346 Baurecht

Bauleitplanung

- Gemeindliche Planungshoheit; Einordnung in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung; Flä chennutzungs- und Bebauungsplan; Sicherung der Bauleitplanung –

Städtebauförderung und Bodenordnung

- Sanierung; Umlegung; Grenzregelung –

Enteignung und Entschädigung

Zulässigkeit von Einzelvorhaben

- Planungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Vorhaben; bauordnungsrechtliche Zulässigkeit und Baugenehmigung; Zusammenwirken der Bauaufsichtsbehörde mit anderen Behörden; Nachbarschutz im Baurecht –

6.347 Recht des öffentlichen Dienstes

Verfassungsgarantie des Art. 33 III GG

Entwicklungen im Beamten- und Tarifrecht

Besonderheiten des Beamtenverhältnisses als öffent lich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis: Einschränkung der Grundrechte im Beamtenverhältnis; Rechtsschutz im innerdienstlichen Bereich; Lauf bahnrecht

Haftung im Innen- und Außenverhältnis

Grundzüge des Personalvertretungsrechts

6.35 Der Referendar muß auch die Formen sachgerechter schriftlicher Erledigung von Aufgaben – z. B. durch die Abfassung von Vermerken, Beschlufvorlagen, Berichten, vorbereitenden Gutachten sowie von Verwaltungs bescheiden (Verfügungen und Widerspruchsbescheiden) – kennenlernen.

6.4 Ausbildungsmethode

6.41 Die Ausbildungsinhalte sollen von den Referendaren – in der Regel anhand von konkreten praktischen Aufgaben – unter Anleitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters möglichst selbstständig erarbeitet werden. Bei den mündlichen Erörterungen sollte versucht werden, alle Teilnehmer zu möglichst aktiver Mitarbeit zu veranlassen. Eine Vorbereitung der Übungsstunden durch die Referendare – etwa anhand vervielfältigter Aktenstüke – ist dafür unerlässlich. Soweit sich die Ausbildungsgegenstände dafür eignen, kommt auch eine Vorbereitung in Kleingruppenarbeit in Betracht. Die Methode der Kleingruppenarbeit kann insbesondere auch in der Form der Kurzgruppenarbeit während der Übungsstun den angewandt werden.

6.42 Die Durchführung des Arbeitsprogramms wird durch eine Stoffsammlung erleichtert, die ausgewählte und vervielfältigte Verwaltungsvorgänge enthält. Gegen die Verwendung sonstiger ausbildungsgeeigneter praktischer Aufgaben bestehen keine Bedenken.

6.43 Für das Verständnis des Verwaltungshandelns ist es erforderlich, daß die rechtlichen Erörterungen am konkreten Fall durch Erwägungen der Zweckmäßigkeit ergänzt werden, die die Auswirkungen einer rechtlich korrekten, wie auch die Folgen einer fehlerhaften Entscheidung aufzeigen. Beispielsweise könnte dargestellt werden, wie Maßnahmen der Eingriffsverwaltung häufig durch gezielte Strukturmaßnahmen abgestützt werden. Auf diese Weise lassen sich oft mehrere der im Arbeitsprogramm erwähnten Stoffgebiete sinnvoll zusammenfassen, die im Rahmen einer nur systematisch gestalteten Stoffvermittlung nicht gebracht werden könnten. Eine solche problem- und projektorientierte Behandlung bestimmter Fachgebiete ist besonders ge

eignet, dem Referendar den Einblick in das Wesen der öffentlichen Verwaltung zu erleichtern.

6.44 Der Referendar soll in vier Aufsichtsarbeiten zeigen, daß er in begrenzter Zeit (4-5 Stunden) eine für die allgemeine Verwaltung typische Aufgabe in tatsächli cher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht sach gerecht schriftlich bearbeiten kann. Jeder Referendar soll außerdem zwei Aktenvorträge halten.

6.45 In jeder Arbeitsgemeinschaft soll nach Möglichkeit ein Verwaltungsplanspiel (Rollenspiel) bzw. -projektspiel durchgeführt werden, um einem großen Teil der Mit glieder der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Mit arbeit zu geben. Als Gegenstand bieten sich Verwaltungsplanungen an, bei denen mehrere Behörden zu beteiligen sind und die den weniger reaktiven als viel mehr projekтив Charakter der Verwaltungstätigkeit verdeutlichen, z. B. der Bau von Straßen, Sportstätten, Krankenhäusern.

6.5 Organisation

6.51 Der Regierungspräsident bildet nach Bedarf eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften. Wenn dies aus beson derem Grund zweckmäßig erscheint, kann der Präsi dent des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft abweichend von § 26 Abs. 3 Nr. 2 JAO dahn regeln, daß der Referendar einer Arbeitsge meinschaft bei einem anderen Regierungspräsidenten zugewiesen wird.

6.52 Der Innenminister bestellt auf Vorschlag des Regie rungspräsidenten Beamte mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst widerruflich für die Dauer von 3 Jahren zu Arbeitsgemeinschaftsleitern; sie müssen fachlich und persönlich für diese Aufgabe befähigt sein. Neben besonderer fachlicher Befähigung und ausreichender Berufserfahrung ist insbesondere auch pädagogische Eignung erforderlich. Der Bestellung soll eine hinreichen de Erprobung – etwa bei der Vertretung eines Arbeitsgemeinschaftsleiters – vorausgehen. Für die Dauer der Zuweisung einer Gruppe von Referendaren soll ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft ver mieden werden.

6.53 Die Arbeitsgemeinschaften sind wöchentlich mit 6 Zeitstunden durchzuführen; für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter beim Regierungspräsidenten im Rahmen des Ausbildungszieles zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse oder Erfahrungen zu den Sitzungen geeignete Personen – etwa Dezerenten der Bezirksre gierungen oder Angehörige anderer Verwaltungen – zuziehen. Bei Bestellung von zwei Arbeitsgemeinschaftsleitern ist das Arbeitsprogramm zwischen beiden im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter auf zuteilen. Hierbei ist sicherzustellen, daß Überschnei dungen und Lücken vermieden werden. Bei Verhinderung des Arbeitsgemeinschaftsleiters ist für die Wahr nehmung seiner Aufgaben durch einen Vertreter zu sorgen. Den Vertreter bestellt der Regierungspräsident.

7 Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer
Der Innenminister kann Referendare auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze zum Studium an die Hochschule für Verwaltungswissen schaften in Speyer überweisen. Der Antrag ist bei dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstwege einzureichen. Der Präsident des Ober landesgerichts meldet die Referendare dem Innenminister jeweils zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres unter Angabe ihrer Anschrift.

Die Ausbildung in Speyer kann gemäß § 25 Abs. 3 JAO auch in Unterbrechung der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde durchgeführt werden. Ebenfalls kann, um dem Referendar ein Studium in Speyer zu ermöglichen, die Reihenfolge der beiden letzten Aus bildungsabschnitte geändert werden (§§ 16 Abs. 3, 25 Abs. 3 Satz 2 JAO).

8 Beurteilungen

8.1 Beurteilung durch den ausbildenden Beamten

8.11 Der Ausbilder hat sich unverzüglich nach Beendigung seiner Ausbildungstätigkeit gemäß § 30 JAO in einem eingehenden Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 über den Referendar zu äußern. Die Beurteilung ist in Form eines Dienstleistungszeugnisses zu fertigen; sie muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Gestaltung der Ausbildung
(Dauer und Art des Einsatzes, besondere Aufträge, Teilnahme an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse)
- b) Persönlichkeitsmerkmale
(z. B. Pflichtgefühl, Verantwortungsfreude, Selbstbewußtsein, Initiative, Fleiß, Gründlichkeit, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Ausdauer, Kontaktfähigkeit, Umgangsformen, Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern)
- c) Fähigkeiten
(z. B. Denkvermögen, Urteilsfähigkeit, Auffassungsgabe, organisatorische Begabung, Verhandlungsgeschick, Ausdruck in Wort und Schrift)
- d) Kenntnisse
(z. B. fachliche und allgemeine Kenntnisse, insbesondere Kenntnisse des öffentlichen Rechts und der Verwaltung)
- e) Praktisches Geschick und Leistungen
(z. B. Brauchbarkeit der Entwürfe, Bewertung der Vorträge, Erfüllung besonderer Aufgaben)
- f) Stand der Ausbildung
- g) Besonderes
(z. B. besondere Fähigkeiten, besondere Interessen).

8.12 In der Beurteilung ist die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 14 JAG bezeichneten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die Bekanntmachung der Beurteilung an den Referendar gem. § 104 Abs. 1 Satz 5 u. 6 Landesbeamten gesetz (LBC) ist Aufgabe des Ausbildungsleiters. Die Beurteilung ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über den Regierungspräsidenten zur Aufnahme in die Personalakten zuzuleiten.

8.2 Beurteilung durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter

8.21 Jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat sich unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft in einem eingehenden Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 über den Referendar zu äußern. Die Beurteilung muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Dauer der Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft; regelmäßige Teilnahme
- b) Persönlichkeitsmerkmale
(z. B. Fleiß, Gründlichkeit, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Umgangsformen)
- c) Fähigkeiten
(z. B. Denkvermögen, Urteilsfähigkeit, Auffassungsgabe, Ausdruck in Wort und Schrift)
- d) Fachliche und allgemeine Kenntnisse
- e) Praktisches Geschick und Leistungen
(z. B. Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, Zahl der Aufsichtsarbeiten und Vorträge sowie deren Bewertung)
- f) Stand der Ausbildung.

8.22 Nummer 8.12 findet Anwendung.

9 Schlußvorschriften

Diese Vorschriften sind vom 1. 7. 1973 an anzuwenden. Die Verwaltungs vorschriften über den Vorbereitungsdienst der Referendare in der Verwaltung, VwVO d. Innenministers v. 10. 6. 1967 (SMBI. NW. 203010), werden aufgehoben.

Zeugnis
über die Ausbildung in der Praxis

Referendar:.....

Ausbildungsabschnitt: *) Ordentl. Gericht in Zivilsachen
 Staatsanwaltschaft/Gericht in Strafsachen
 Verwaltungsbehörde
 Rechtsanwalt
 Wahlstelle

Ausbildungsstelle:.....

Ausbilder:.....

Zeitraum: vom bis

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Wird das Zeugnis für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erteilt, so sind gemäß § 30 Abs. 3 JAO die Leistungen des Referendars mit einer der nachfolgend bezeichneten Noten unter Angabe der entsprechenden Punktzahl zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung	1 Punkt
gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	2 Punkte
vollbefriedigend	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung	3 Punkte
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	4 Punkte
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 Punkte
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	6 Punkte
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung	7 Punkte

Zwischennoten und Zahlenwerte zwischen den Punkten dürfen nicht verwendet werden

Zeugnis

über die Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft

Referendar:

Arbeitsgemeinschaft: *) Zivilrecht I/II
 Zivilrecht III
 Strafrecht I/II
 Strafrecht III
 Öffentl. Recht I
 Öffentl. Recht II

beim LG/OLG/RP:

Arbeitsgemeinschaftsleiter:

Zeitraum: vom bis

Die Ausbildung war in dieser Zeit ohne Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst unterbrochen

vom bis

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Wird das Zeugnis für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erteilt, so sind gemäß § 30 Abs. 3 JAO die Leistungen des Referendars mit einer der nachfolgend bezeichneten Noten unter Angabe der entsprechenden Punktzahl zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung	1 Punkt
gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	2 Punkte
vollbefriedigend	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung	3 Punkte
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	4 Punkte
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 Punkte
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	6 Punkte
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung	7 Punkte

Zwischennoten und Zahlenwerte zwischen den Punkten dürfen nicht verwendet werden

- MBl. NW. 1973 S. 1042

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.